©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

23. II: Namenverzeichniß (wie oben). Ohne Ort und Druckernamen. 1808. 6 S.

24. Baptist, Joseph: Rede bei Gelegenheit der am 13-ten Aug. 1810 gehaltenen feyerlichen Fahnenweihe des löblichen bewaffneten Bürger-Korps der Freystadt Eisenstadt. Ohne Ort und Druckernamen. 1810. 13 S.

25. Praetor, Jacob Wendelin: Weihgesang bei Gelegenheit der Weihe der von Mariae Hermenegildis Esterházy der bewaffneten Bürger-Miliz der königlichen Freystadt Eisenstadt gnaedigst verehrten Fahne. Eisenstadt, am 12-ten August 1810. 6 S. (Csatkai Nr. 16, Petrik Bd. III. S. 132.)

Die Drucke, die oben ohne Druckort und Druckernamen erwähnt wurden, haben alle die charakteristischen Merkmale der Eisenstädter Druckerei

Von den 25 Drucken, die oben ganz kurz abgeschrieben sind, waren 12 auch für Csatkai unbekannt. Die ungarische Nationalbibliographie von Petrik wußte sogar nur von fünf.

Borsa Gedeon

## Burgenländische Banntaidinge

Zweiter Nachtrag. Nr. 4a

Banntaiding von Neusiedl am See

*zur kaiserlichen Herrschaft Ungarisch-Altenburg gehörend, Banntaiding vom Jahre 1575,ausgezogen aus dem kleinen Praschbuch, Privatbesitz. Zweiter Nachtrag zum Heft 12 der Burgenländischen Forschungen.*

(In diesem wurde seinerzeit bedauert, daß sich kein Ungarisch-Altenburgisches Banntaiding erhalten hat, nachdem das Exemplar des Landesarchivs durch die Kriegsereignisse verloren ging. Im Besitz der Familie Prasch in Neusiedl befinden sich zwei Chroniken, die eine im Großformat und umfangreich, die andere im Ausmaße 13 zu 20 cm, bis 165 paginiert.) Auf Seite 9 findet sich:

1575. Vermerkt die Panthatung des Kaiserl. Marcktes Neusidl am Hungar. See, aufgerichtet, auch durch den Edlen gestrengen Herrn Erasmum Praun zu Puelachach dero Römischen Kais. May. Obristen Pann und Hauptman der Herrschaft Hung. Altenburg in Ein Tarsend fünfhundert fünfund Siebenzigsten Jahr das ist 1575. Im Laufenten Richter Amt des Ehrenvesten und Wohlweisen Herrn Mathias Schmid. Vermerket die freyheiten des Kay. Marckts Neusidl am Hungarischen See.

1 es ist jeder Nachbar alda nicht mehr als halbe Mauth auss dem Markt Schuldig zu geben.

2 tes Haben si Jahrlich und alle Jahr fünf Jahr-Märckte, den 1 ten Judica Marckt, den 2 ten den Pfingst Markt spätter auf Petter und Pauli, jezund aber Egidi versetzt worden, den 3 ten Jakobi Markt, den 4 ten St. Galli Markt, den 5 ten St. Nikolaus Markt.

3 tes Haben sie alle Wochen in Samstag einen freyen Marckt.

Die Pantheitung des Kai. Marktes Ney Neusiedl am See.

1 es Wan unser Gnädiger Herr von der Römischen Kais. May. Vorgesezte Obrigkeit, oder anstad Seiner Gnaden Verordnete Anwalt ankommen Pantheitung zu halten, So werden zur selben zeit, von dem Richter und seinen Geschwornen die aufgehoben, wer alsdan wieder Sie Klagen auch st (so) Sonst keine Ausrichtung

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

bekommen hätte mit gehörigen Respect seine Klagen vorbringen. Wann weiter keine klag mehr vorhanden ist, So soll eine ganze Gemeinde zwey oder drey Personen die Ehrbar und Aufrichtig sind, erwählen, dieselbige der Obrigkeit Vorstellen, wovon Sie den Gewalt hat einen davon zu bestättigen. Derselbe Richter soll neben sich haben zwölf Geschworne Bürger, Sechs soll er ihm selbst erwählen, die andern Sechs die Gemeinde, die sollen gleichfals durch ihr Obrigkeit bey Ihrem Eid bestättiget werden, und so neben dem Richter Gericht und Gerechtigkeit halten, denn Armen so wohl als dem Reichen Rechtsprechen, auch so weit sich ihre Gemärkt ersträcken, es sey in Markt, auf den Ackern oder Weingarten und Wiesen, Waldungen und Wasser wo es die nothdurf erfordert Richten und Urteilen, auch alle Laster in Abwesenheit des Richters so wohl als der Richter selbst Strafen, ausgenohmen was das Criminal betrift der Obrigkeit abliefern. Da sie aber ihren Eyd nicht nachkommen, so sollen Sie nach erkenntniss der Obrigkeit Gestraft werden.

2 tens. Dieweil der aussdrückliche Befehl Gottes ist, das man vor allen dingen das Reich Gottes, und seine Gerechtigkeit suche, so ist nothwendig, daß der Herr Pfarrer zugegen sey, da er eine klag hat über die Gemeinde oder einige Personen, die nicht gern zur Predig gehn die Heilig. Sacramente verachten, oder ihr Gesind nicht zur Andacht oder Auferbaulichen Lebenswandel anhalten. sollen die gebürliche Straff gegen Sie vorgenohmen werden, Auch soll sich das Markt Gericht angelegen sein lassen, dass die Orts Inwohner unter der Predigt oder andern Gottesdienst auf der Gassen Spazieren, oder so wohl bey dem Brandwein, oder andern Leutgebhäusern zu sitzen, soll auf das schärfste gestraft werden, dazumal war 72 pf. oder 18 kr. der Wirth aber oder die Wirthin 45 pf. wo solches gestatet worden.

3 tens. Soll auch Richter und Rath ernstlich besorgt seyn, das der Pfarhof Kirchen, Schull Gemeinweingarten, auch was zur Gemein gehört, immer alles in guten standt zu halten, solle was verwarlost werden, so ist so wohl das Gericht, als der Camerer der Straff unterworfen.

4 tens. Wer dem Richter, oder einem Raths Bürger nicht gehorsam, soll zur Straff erlegen 5 fl. wan ein Wachtmeister in einem Wirtzhauss, oder sonst Gott Lästern höret, oder Raufen und Schlagen, und solchen mit der Wacht nicht einführt, so soll ihm der Richter Straffen um 13 Schilling und 10 Pfennig und in dem Leutgebhauss oder Wirtzhauss so solches geschicht, und nicht angezeigt wird, soll der Richter Straffen um 6 Schilling.

5 tens. Wer ein Richter Schlägt, der ist der Herrschaft zur Straff verfahlen um 32 fl.

6 tens. Wer einen Bürger aus dem Rath Schlägt, soll zur Straff geben 5 fl.

7 tens. Wann der Richter läßt einsagen der ganzen Gemein und einer oder der andere nicht erscheint, soll zur Straff geben 72 pf.

8 tens. Wann der Richter lässt in die Roboth einsagen, und einer oder der andern nicht schickt, soll zur Straff geben 72 Pfen.

9 tens. Wann der Richter durch dem diener einen fördert, und er nicht gehorsam ist, soll zur Straff geben 72 Pfennig.

10. tens. Wer den Gerichtsdiener in seinen dienst oder sonst ohne ursach Schlägt, soll zur Straff erlegen 10 fl. oder man soll ihm den Gerichts-Hammer oder Stöcken geben. (Der Gerichtshammer als Strafinstrument das erste Mal erwähnt.)

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

11. tens. Wann einer was Verbricht, und ihm der Richter in Gehorsam nehmen und er feldflüchtig wird, wan er alsdan einen Bürger oder Inwohner um beistand anruft, und einer solches nicht tuhn will, den soll man nehmen und nach erkäntniss Straffen.

12. tens. Wann ein Nachbar wieder den andern zu Klagen hat, der soll zum Richter gehen, ihm mit gebihrender Achtung sein Noth anzeigen, so soll der Richter auch um den andern schicken, es untersuchen und nach erkäntniss dem beleidigten einen Abtrag thun.

13. tens. Da ein Nachbar oder Ausländer wegen Erbschaft was zu fördern hätte, so soll man solches auszugleichen (so), damit niemand ursach zu Klagen hat.

14. tens. Sollen Richter und Rath fleissiges Aufsehen haben, damit Rechtes Mass und Gewicht in dem Markt gebraucht werden, da einer betretten der falsche Ziment braucht, der soll dem Richter zur Straff erlegen 5 fl. und der Wein, dass fleisch, Salz, Mehl oder dass Geld, so darauss erkauft, oder sonst was immer ist, der höhern Obrigkeit verfallen seyn, wer mit falschen Gewicht erfunden wird, soll gestraft werden um 15 fl.

15. tens. Was Erbschaften, Kaufen und Verkaufen, Geburths-Brief und Kuntschaften betreffen, soll der Richter vor sein Person allein nicht Macht haben solches abzuhandeln, sondern in beysein eines Ehrsamen Raths, soll nachgehends ins Protocoll eingetragen werden.

16. tens. Von Verwaissten Kindern es sey in Markt, oder anderstwo, so ihnen eine Erbschaft zufählt, so soll gesorgt werden, dass es zu 6 procento aussgeliechen wird, auf ein Sichers Ort, soll es aber auf Credo kommen, so ist es dass Gericht schuldig zu ersetzen.

Für das Jahr 1709 verzeichnet das Kleine Praschbuch (S. 93) folgendes: „ist in unsern Archiv ein Neues Panbuch von Offen gekommen, es beziht sich auf das Alte 1575 mit Segret und Insigel behangen."

Weshalb ein neues Bannbuch notwendig geworden war, erfahren wir in einem anderen Zusammenhang (S. 95). Dort wird erzählt, daß 1708 die Kuruzzen Neusiedl belagert und im Sturm die Taborschanze genommen haben, wo bis 200 Bürger und Inwohner grausam ermordet wurden. Daneben wurden die Markt-Schriften „namhaft" ruiniert und in Hälften zerrissen zurückgelassen.

Im Jahre 1717 bestätigte dann Karl VI. nicht nur die alten Rechte, sondern auch die im Bannbuch enthaltenen (S. 101).

Wir sehen also im Bannthaiding zusammengefaßt, die Marktrechte Neusiedls gewissermaßen als Einleitung zum Bannthaiding dort, wo manchmal die Hottergrenzen angegeben sind, dann folgt das eigentliche Bannthaiding als gesatztes Recht, in diesem Falle sogar mit dem Jahr der Aufrichtung datiert. Dem Alter entsprechend findet sich dabei noch der Strafansatz mit 72 Pfennigen, anderseits aber, zum Unterschied von allen bekannten Bannthaidingen, bringt es in den ersten zwei Punkten die Durchführungsvorschrift, dann folgt eine Instruktion für den Richter, sodaß für Einzelfälle wenig Raum bleibt. Kaiser Karl VI. hat dann am 19. Mai 1717 nicht nur die alten Rechte, sondern auch die im Bannbuch enthaltenen bestätigt (S. 101). Auch erfahren wir, daß anläßlich der Richterwahl vom Jahre es großen Zank und Streit gab (S. 107) und 1814 wurde sogar der Richter einfach von der Herrschaft eingesetzt, weil die Gemeinde unbedingt ihren alten Richter haben wollte.

(Pfarrer G. R. Rittsteuer hat in seinem Buche „Neusiedl am See" auf S. 74 die ersten vier Punkte des Bannthaidings, wie er sie zur Illustrierung der Gemeindeverhältnisse brauchte, veröffentlicht.)

O. Gruszecki

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 1957

Band/Volume: 19

Autor(en)/Author(s): Gruszecki Oskar

Artikel/Article: Kleine Mitteilungen - Burgenländische Banntaidinge 184-186